



supi lernen
Christof Suppiger
Winterthurerstrasse 124
8006 Zürich

Direktwahl: 076 572 45 00
christof.suppiger@bluwin.ch
www.supi-lernen.ch

Covid-19-Schutzkonzept für Einzel- und Zweierunterricht als Sonderschulung

1. Einleitung

1.1 Zweck

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen supi lernen den Präsenzunterricht teilweise wiederaufnehmen kann.

1.2 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzel- und Zweierunterricht.

Unterrichts- und Übungsanlässe in grösseren Formationen sind deshalb nicht Gegenstand des Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept der Volksschule massgebend.

1.3 Vollständigkeitsgebot

Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der SchülerInnen gewährleisten.

1.4 Verantwortung

Für den Vollzug der Massnahmen ist der Schutzbeauftragte von supi lernen verantwortlich. Vor Ort ist Herr Suppiger verantwortlich. Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Schulleitung supi lernen. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

2. Personen

2.1 Auftreten von Krankheitssymptomen

Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf. Anschliessend informiert sie die Schulleitung, Herrn Suppiger.

2.2 Freistellung von SchülerInnen

SchülerInnen, die krank sind oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, und solche, die bis auf Weiteres keinen Präsenzunterricht in Anspruch nehmen wollen (z.B. aufgrund einer Risikoabwägung der Eltern), erhalten weiterhin Fernunterricht.

2.3 Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. SchülerInnen, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

3. Gebäude

3.1 Bekanntmachungen

An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bagcoronavirus.ch/downloads/>). Ferner sind die SchülerInnen per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.

3.2 Händereinigungs- und Desinfektionsmittel

In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, an anderen Orten, die häufig von Erwachsenen aufgesucht werden und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.ä.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

3.3 Absperrungen

Sämtliche Erschliessungsflächen (z.B. Korridor), die nicht zu Unterrichtsräumen oder Toilettenanlagen führen und nicht als Flucht- oder Rettungsweg gekennzeichnet sind, müssen abgeschlossen werden. Ferner sind alle Räume abzuschliessen, die nicht genutzt werden.

3.5 Reinigung

Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.ä.) müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

4. Räume

4.1 Minimale Raumgrössen

Ein Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person muss gewährleistet sein. Ausnahme: siehe Punkt 5.3.

4.2 Lüftung

Die Unterrichtsräume dürfen nicht aktiv belüftet sein (z.B. durch Klimaanlage), sondern müssen durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können.

4.3 Reinigung

Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

5. Unterricht

5.1 Hygieneverhalten

Lehrperson und SchülerInnen waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person ist grundsätzlich während des gesamten Unterrichts einzuhalten.

5.2 Gelegentliche unvermeidbare Berührungen

Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den SchülerInnen unumgänglich hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

5.3 Elternbegleitung

Eltern, welche ihre Kinder begleiten, halten sich nicht im Schulraum auf, sondern auf dem Besucherstuhl beim Eingang.

5.5 Lüftung

Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz gelüftet werden.

6. Fragen

Fragen zur Umsetzung sind an die Schulleitung, Herr Suppiger, zu richten.

7. Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

7.1 Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft.

7.2 Verbindlichkeit

Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit.

Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Amtsstellen mittels Stichproben überprüft werden.